

Satzung
des DLRG-Landesverbandes Württemberg e.V.

mit der Eintragung ins Vereinsregister VR 2399

beim Registergericht Stuttgart

am 23.02.2017 in Kraft getreten



Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ, ZWECK

| | |
|-------------------|---|
| § 1 Name, Sitz | 3 |
| § 2 Zweck | 3 |
| § 3 Geschäftsjahr | 4 |

II. MITGLIEDSCHAFT, GLIEDERUNG

| | |
|------------------------------------|---|
| § 4 Mitgliedschaft | 4 |
| § 5 Gliederung des Landesverbandes | 5 |
| § 6 Gliederungen | 6 |
| § 6.1 Bezirke | 7 |
| § 6.2 Ortsgruppen | 7 |
| § 7 DLRG- Jugend | 7 |

III. ORGANE, GREMIEN UND SCHIEDSGERICHT

| | |
|--|----|
| § 8 Organe und Gremien des Landesverbandes | 8 |
| § 8.1 Landesverbandstagung | 8 |
| § 8.2 Landesverbandsrat | 10 |
| § 8.3 Vorstand des Landesverbandes | 10 |
| § 9 Organe und Gremien des Bezirkes | 12 |
| § 9.1 Bezirkstagung | 12 |
| § 9.2 Bezirksrat | 14 |
| § 9.3 Bezirksvorstand | 14 |
| § 10 Organe und Gremien der Ortsgruppen | 16 |
| § 10.1 Hauptversammlung | 16 |
| § 10.2 Vorstand der Ortsgruppen | 18 |
| § 11 Kuratorium | 19 |
| § 12 Beiräte und Kommissionen | 19 |
| § 13 Schieds- und Ehrengericht | 19 |

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

| | |
|---|----|
| § 14 Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen | 21 |
| § 15 DLRG-Markenschutz und -Material | 21 |
| § 16 Ehrungen | 21 |
| § 17 Ausführung der Satzung, Geschäftsordnung | 22 |
| § 18 Wirtschaftsordnung | 22 |
| § 19 Satzungsänderungen | 22 |

V. SCHLUßBESTIMMUNGEN

| | |
|---------------------------------------|----|
| § 20 Auflösung des Landesverbandes | 22 |
| § 21 Geltungsbereich für Gliederungen | 23 |
| § 22 Inkrafttreten | 23 |

Satzung

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz

(1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) gliedert sich nach § 9 ihrer Satzung in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit. Für das Gebiet des Landesteils Württemberg des Landes Baden-Württemberg besteht der Landesverband Württemberg als eingetragener Verein. Er nennt sich:

DLRG
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Württemberg e.V.
(nachstehend nur „Landesverband“ genannt)

(2) Der Sitz des Landesverbandes ist Stuttgart.

§ 2 Zweck

(1) Der Landesverband ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die vordringliche Aufgabe des Landesverbandes ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

(3) Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:

als Kernaufgaben:

- a) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
- b) Förderung des Anfängerschwimmens,
- c) Förderung des Schulschwimmunterrichts,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz. Hierzu zählen insbesondere die Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Sprechfunkern, Einsatztauchern, Sanitätern, Ersthelfern sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
- e) Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
- f) Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes im Rahmen des RDG Baden-Württemberg,
- g) Planung, Organisation und Durchführung von Rettungswachdiensten,
- h) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des LKatSG,

als weitere bedeutende Aufgaben:

i) Förderung jugendpflegerischer Arbeit,

sowie

- k) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen und des Breitensports am, im und auf dem Wasser, sowie Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter dazu,
- l) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- m) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- n) Verbreitung des Rettungsgedankens,
- o) Planung und Organisation des Tauchrettungsdienstes,
- p) die Förderung des Seniorenschwimmens und des Seniorensports am und im Wasser,
- q) Entwicklung und Prüfung von Einsatzmitteln, Rettungsgeräten und Rettungsausrüstungen für die Wasser- und Eisrettung.

(4) Mittel des Landesverbandes, seiner Gliederungen und/oder der DLRG-Jugend dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes, seiner Gliederungen oder

der DLRG-Jugend. Der Landesverband, seine Gliederungen und die DLRG-Jugend dürfen niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft, Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Landesverbandes können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen des DLRG-Bundesverbandes und des Landesverbandes an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Gliederungen (§ 5) mit eigener Rechtspersönlichkeit, die in ihrem Namen Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft und/oder die Buchstabenfolge DLRG führen, werden mit ihrer Eintragung im Vereinsregister, schon eingetragene durch Beitrittserklärung, Mitglieder des Landesverbandes, die allerdings neben der Abführung von Beitragsanteilen keinen gesonderten Beitrag bezahlen. Abs. 1, Satz 2 gilt für sie mit dem Erwerb der Mitgliedschaft. Sie nehmen ihr Stimmrecht in den Organen der übergeordneten Gliederung durch die Stimmabgabe des Vorsitzenden wahr.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die im Antrag anzugebende Ortsgruppe. Mehrfach-Mitgliedschaften sind möglich. Mit dem Eintritt wird zugleich die Mitgliedschaft im DLRG-Bundesverband, im Landesverband, im Bezirk und in der Ortsgruppe begründet.

(3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch gewählte Delegierte vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden. Delegierte werden mit dem Vorstand der entsendenden Gliederung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl neuer Delegierter. Die Kosten der Delegierten trägt die entsendende Gliederung. Sämtliche Informationen, Nachrichten, Aufforderungen und Protokolle an und für die Delegierten, können jeweils über die entsendende Gliederung versandt werden.

(4) Mitgliederrechte können nur ausgeübt werden, wenn die fälligen Beiträge bezahlt sind.

(5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ab Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wählbar in Organe des Landesverbandes oder seiner Gliederungen sind nur Mitglieder. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Landesjugendordnung.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

a) Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner örtlichen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

b) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mindestens einem vollen Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

c) Den Ausschluss aus der DLRG sowie eventuelle Vereinsmaßregeln regeln die Bundessatzung, § 13 dieser Satzung und die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

(7)

- a) Die Mitglieder haben die für ihre örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. Der Jahresbeitrag kann auch in Teilbeträgen erhoben werden.
- b) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- c) Bei sozialer Härte kann auf begründeten Antrag das Mitglied durch den Vorstand der Ortsgruppe von der Beitragspflicht befristet befreit werden.
- d) In den Fällen lit. b) und c) sind die auf die befreiten Mitglieder entfallenden Beitragsanteile für die übergeordnete Gliederung von der jeweiligen Gliederung abzuführen.

(8) Endet die Mitgliedschaft, erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam geworden ist. Außerdem ist das in Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die aus seiner Tätigkeit in seinem Besitz befindlichen Unterlagen unverzüglich an die Gliederung zurückzugeben. Endet die Mitgliedschaft einer Gliederung mit eigener Rechtspersönlichkeit, verliert sie das Recht zur Führung des Namensbestandteils „DLRG“. Die Einzelmitglieder bleiben in diesem Falle Mitglieder des Landesverbandes. Das Vermögen ist dem Landesverband zu übertragen, der es treuhänderisch zu verwalten hat, bis eine neu geschaffene Struktur eine eigenständige satzungsgemäße Verwendung gewährleistet.

(9) Durch eigenmächtige Handlung seiner Mitglieder wird der Landesverband nicht verpflichtet.

§ 5 Gliederung des Landesverbandes

(1) Der Landesverband gliedert sich in Bezirke, diese in Ortsgruppen und gegebenenfalls in Stützpunkte. Die Grenzen der Gliederungen sollen mit den Verwaltungsgrenzen übereinstimmen und nicht mehr als eine Verwaltungseinheit umfassen. Ausnahmen sind mit Einwilligung des Landesverbandes (zuständig Vorstand) möglich, solange überwiegende Gründe dies vertretbar erscheinen lassen und die Arbeit der DLRG dadurch gefördert und nicht beeinträchtigt wird.

(2) Bezirke werden vom Landesverband (zuständig Vorstand), die weiteren Gliederungen von den zuständigen Bezirken (zuständig Vorstand) im Einvernehmen mit dem Landesverband eingerichtet. Werden Stützpunkte eingerichtet, ist das Einvernehmen mit der Ortsgruppe herbeizuführen, der sie zugeordnet werden.

(3) Bei Änderungen bestehender Gliederungen ist das Einvernehmen sämtlich hiervon betroffener Beteiligter (Gliederungen und Landesverband) herzustellen. Für die Entscheidung der Gliederungen ist das jeweils höchste Organ der Gliederung zuständig. Beim Landesverband entscheidet der Vorstand. Bei Nichtherstellung des Einvernehmens zwischen den beteiligten Gliederungen entscheidet für sämtliche Beteiligte verbindlich der Landesverbandsrat.

(4) Bezirke können sich nach Maßgabe Abs. 5 und § 6.1 (3) als eingetragene Vereine konstituieren, wenn sie die vom Landesverband herausgegebene Mustersatzung als für sich vorrangig verbindlich beschließen.

(5) Die Gründung eines Bezirkes mit eigener Rechtspersönlichkeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes. Wird diese verweigert, entscheidet die Landesverbandstagung, hilfsweise der Landesverbandsrat. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Einzelheiten regelt, soweit diese Satzung keine weiteren Bestimmungen enthält, eine vom Landesverbandsrat zu verabschiedende Ordnung.

(6) Stützpunkte können sich aus einer Ortsgruppe mit Zustimmung deren Vorstandes oder, falls am Ort keine Ortsgruppe existiert, mit Zustimmung des Bezirkes bilden bzw. gebildet werden. Bildet sich ein Stützpunkt nicht innerhalb einer Ortsgruppe, ordnet sie der Bezirk einer Ortsgruppe zu. Für einen Stützpunkt soll innerhalb des Haushalts der Ortsgruppe eine getrennte Kasse gebildet werden. Im Übrigen regelt sich das Verhältnis zwischen Stützpunkt und Ortsgruppe in Anlehnung an diese Satzung, soweit diese keine ausdrückliche Regelung enthält.

(7) Wird in einer Ortsgruppe weder in einer ordentlich einberufenen Hauptversammlung, noch in der daraufhin einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ein Vorstand mit mindestens den Mitgliedern gem. § 10.2 (2) a) - c) gewählt, kann der zuständige Bezirk mit Zustimmung des LV einen kommissarischen Vorstand bestimmen, der die Geschäfte der Ortsgruppe führt und innerhalb eines Jahres ab Bestellung eine Hauptversammlung zur Neuwahl einberuft. Kommt es auch dabei nicht zur Bestellung eines Mindestvorstandes gem. § 10.2 (2) a) - c), kann der zuständige Bezirk mit Zustimmung des LV die Ortsgruppe vollständig auflösen oder als Stützpunkt einer anderen Ortsgruppe zuordnen. Diese hat das Vermögen des Stützpunktes getrennt zu verwalten, bis der Bezirk mit Zustimmung des LV einer Vereinigung der Vermögen zustimmt.

§ 6 Gliederungen

(1) Die Gliederungen sind an eventuelle eigene Satzungen und an die Satzungen ihrer übergeordneten Gliederungsebenen gebunden. Bei Widersprüchen sind in dieser Reihenfolge anzuwenden:

- die Satzung des Bundesverbandes,
- die Satzung des Landesverbandes,
- die Satzung des Bezirkes,
- die Satzung der Ortsgruppe.

(2) Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit müssen sich auf Verlangen eigene Satzungen nach den vom Landesverband jeweils veröffentlichten Mustersatzungen geben oder vorhandene Satzungen daran anpassen. Sie müssen den Erhalt einer Steuernummer und einer Gemeinnützigkeitsbestätigung betreiben.

Satzungen aller Gliederungen des Landesverbandes einschließlich Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes, die der Ortsgruppen auch der vorherigen Zustimmung des Bezirkes. Sie müssen den vom Landesverbandsrat beschlossenen Mustersatzungen entsprechen und bei Änderungen der Mustersatzung dieser angepasst werden.

(3) Die Bezirke unterrichten den Landesverband gleichzeitig mit der Einladung über Termin, Ort und Tagesordnung ihrer Bezirkstagungen und Bezirksratstagungen sowie nach Ablauf der Antragsfrist über die eingegangenen Anträge. Sie legen dem Landesverband die dabei erstellten Protokolle vor. Die Bezirke reichen dem Landesverband Jahres- und statistische Berichte, Haushaltsplanentwürfe, Kassenabschlüsse und Vermögensübersichten sowie sonstige vom Landesverband für seine Arbeit für erforderlich gehaltene Informationen zu den jeweils vorgegebenen Terminen ein und entrichten termingerecht die dem Landesverband und dem Bundesverband zustehenden Beitragsanteile.

In gleicher Weise unterrichten die Ortsgruppen den zuständigen Bezirk über Termin und Ort ihrer Hauptversammlungen sowie eingegangene Anträge. Sie legen dem zuständigen Bezirk die dabei erstellten Protokolle vor. Die Ortsgruppen reichen dem zuständigen Bezirk Jahres- und statistische Berichte, Haushaltsplanentwürfe, Kassenabschlüsse und Vermögensübersichten sowie sonstige vom Bezirk für seine Arbeit für erforderlich gehaltene Informationen zu den jeweils vorgegebenen Terminen ein und entrichten termingerecht die dem Bezirk, dem Landesverband und Bundesverband zustehenden Beitragsanteile.

(4) Das Stimmrecht der Bezirke beim Landesverbandstag und beim Landesverbandsrat und das Stimmrecht der Ortsgruppen beim Bezirkstag und Bezirksrat kann nur ausgeübt werden, wenn die jeweilige Gliederung die Verpflichtungen aus Abs. 3 sowie sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband bzw. dem Bezirk erfüllt hat.

(5) Es ist Aufgabe des Landesverbandes und aller Gliederungen, ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen und auch für deren Aus- und Fortbildung auch in den Bereichen Organisation und Verwaltung zu sorgen.

(6) Der Landesverband und die Bezirke sind jederzeit berechtigt und verpflichtet, die nachgeordneten Gliederungen zu beraten und zu überprüfen und in ihre Arbeit und Unterlagen Einsicht zu nehmen, sich daraus Abschriften und Kopien zu fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung und/oder Richtlinien der DLRG verstoßen wird, Hilfestellungen zu geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung zu erteilen. Werden so erteilte Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

(7) Mitglieder der Vorstände des Landesverbandes und der Bezirke und deren Beauftragte sind stets berechtigt an Sitzungen der Organe nachgeordneter Gliederungen teilzunehmen. Sie haben dort Rede- und Antragsrecht. Sie sind jeweils auch berechtigt, Sitzungen der Organe der nachgeordneten Gliederungen einzuberufen. Die Einladung erfolgt in diesem Falle durch den Vorsitzenden des einladenden Gremiums.

§6.1 Bezirke

(1) Bezirke ohne eigene Rechtspersönlichkeit führen die Bezeichnung des Landesverbandes unter Hinzufügung ihres eigenen Namens.

Bezirke mit eigener Rechtspersönlichkeit führen ihren eigenen Namen unter Hinzufügung des Namens des Landesverbandes ohne die Bezeichnung e.V..

(2) Bezirke ohne eigene Rechtspersönlichkeit leiten ihre vereinsrechtliche und rechtsgeschäftliche Betätigung vom Landesverband ab. Rechtsgeschäfte bedeutenderen Umfangs und solche, die eine Dauerverpflichtung enthalten, können vom Bezirk nur nach vorangegangener schriftlicher Bevollmächtigung durch den Landesverband abgeschlossen werden.

(3) Bezirke, die nach Struktur, Finanzkraft und interner Organisation eine selbständige und effektive Arbeit erwarten lassen, können sich nach Maßgabe § 5, Abs. 4 und 5 als eingetragene Vereine konstituieren, falls sie nicht mehr als das Gebiet eines Landkreises umfassen. Die Konstituierung kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Rechtsgeschäfte bedeutenderen Umfangs dieser Bezirke sind dem Landesverband vor Abschluss anzuzeigen.

§ 6.2 Ortsgruppen

(1) Die Ortsgruppen führen die Bezeichnung des Landesverbandes unter Hinzufügung des Namens des Bezirkes und ihres eigenen Namens.

(2) Sie leiten, auch wenn der übergeordnete Bezirk mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist, ihre vereinsrechtliche und rechtsgeschäftliche Betätigung vom Landesverband ab. Rechtsgeschäfte bedeutenderen Umfangs und Verträge, die eine Dauerverpflichtung enthalten, können nur nach vorheriger schriftlicher Bevollmächtigung durch den Landesverband, in dessen Vertretung vom Bezirk abgeschlossen werden.

§ 7 DLRG- Jugend

(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren.

(2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen des Landesverbandes und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Landesverbandes dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzungen der DLRG und des Landesverbandes.

Die Gliederungen beteiligen die Jugendgruppen an den Aufgaben der DLRG und fördern sie unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.

(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Bundesjugendordnung sowie einer Landesjugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Landesverbandsrates bedarf.

(4) Die Gliederung der Landesverbandsjugend hat dem § 5 dieser Satzung zu entsprechen.

III. Organe, Gremien und Schiedsgericht

§ 8 Organe und Gremien des Landesverbandes

Die Organe und Gremien des Landesverbandes sind:

- die Landesverbandstagung (LV-Tagung),
- der Landesverbandsrat (LV-Rat),
- der Vorstand des Landesverbandes (LV-Vorstand).

§ 8.1 Landesverbandstagung

(1) Die LV-Tagung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Der LV-Tagung gehören an:

- a) die schriftlich benannten Delegierten der Bezirke (Abs. 2),
- b) die stimmberechtigten Mitglieder des LV-Rates (§ 8.2),
- c) die Ehrenpräsidenten des Landesverbandes,
- d) die nicht stimmberechtigten Mitglieder des LV-Rates,
- e) ein eventuell gewähltes Tagungspräsidium,
- f) die vom LV-Präsidenten geladenen Gäste.

(2) In der LV-Tagung haben die Mitglieder gem. Abs. 1, lit a) und b) je eine Stimme. Die Mitglieder gem. Abs. 1 lit. c) bis f) wirken beratend mit.

Die Delegierten sowie Ersatzdelegierte werden von den Bezirkstagungen jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt und von den Bezirken dem Landesverband unter Beifügung einer Protokollabschrift schriftlich benannt. Die Bezirke können je angefangene 600 Mitglieder je einen Delegierten wählen; maßgebend ist die letzte Beitragsabrechnung.

Soweit sich aus dem Protokoll der Wahl nichts anderes ergibt, gelten die Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen, bei Stimmgleichheit in der Reihenfolge ihrer Benennung als vertretungsberechtigt für die Delegierten; dabei muss die Verhinderung von Delegierten und Ersatzdelegierten nicht nachgewiesen werden.

(3) Die ordentliche LV-Tagung tritt alle 3 Jahre zusammen. Eine außerordentliche LV-Tagung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Bezirke beantragen oder der Vorstand des Landesverbandes dies für notwendig hält.

(4) Der Landesverbandpräsident lädt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen zur ordentlichen LV-Tagung und von mindestens drei Wochen zu einer außerordentlichen LV-Tagung ein. Leistet der LV-Präsident einem Antrag gem. Abs. 3, Satz 2 innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags keine Folge, so können die Antrag stellenden Bezirke einladen.

Die Frist wird durch Absendung der Einladung gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

- a) Anträge zur LV-Tagung müssen mindestens vier Wochen, Anträge zur außerordentlichen LV-Tagung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht werden (Ausnahme siehe § 19 Abs. 2); sie sind alsbald den bekannten Mitgliedern der LV-Tagung und den Bezirken zuzuleiten.
- b) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen dies zulassen.
- c) Die LV-Tagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

d) Ist oder wird eine LV-Tagung - auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung - beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der noch anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassenden Beschlusses innerhalb von 2 Monaten eine neue LV-Tagung durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

e) Die LV-Tagung fasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird; Abs. 6, Satz 4 bleibt unberührt.

(5) Die LV-Tagung behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Landesverbandes, verbindlich für alle Gliederungen und Mitglieder. Sie nimmt die Berichte des Landesverbandsvorstandes, der Kommissionen und den Prüfungsbericht der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes nach § 8.3 Abs.2, lit. a) bis g) und i) sowie der Stellvertreter,
- b) Wahl der Mitglieder des beim Landesverband zu bildenden Schieds- und Ehrengerichts und deren Stellvertreter,
- c) Wahl von bis zu acht Revisoren, wobei die Mindestzahl zwei beträgt,
- d) Wahl der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten zur Bundestagung,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses des vorausgegangenen Geschäftsjahres,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Festsetzung der Höhe der Mindest-Mitgliedsbeiträge und der die Präsidiumsanteile enthaltenden, an den LV abzuführenden Beitragsanteile sowie eventuelle Umlagen und aller Fälligkeiten.
- h) Festlegung der Grundsätze der Haushaltsplanung und der mittelfristigen Finanzplanung,
- i) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- k) die ihr sonst durch diese Satzung oder andere Ordnungen zugewiesenen Aufgaben,
- l) Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes.

(6) Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss von mindestens drei Tagungsteilnehmern zu wählen. Ausgenommen ist die Wahl eines Tagungspräsidiums, die der Landesverbandspräsident leitet. Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihrem Kreis einen Wahlleiter.

Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der LV-Tagung widerspricht, kann offen gewählt werden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der Beisitzer, der Revisoren, der Stellvertreter der Revisoren, der Delegierten, der Ersatzdelegierten, des Wahlausschusses und eines Tagungspräsidiums kann als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Voraussetzung ist, dass nicht mehr Kandidaten zur Verfügung stehen, als Ämter zu besetzen sind. Die Kandidaten sind gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Erreichen die Kandidaten dieses Ergebnis nicht, ist einzeln zu wählen.

(7) Über die LV-Tagung ist ein Protokoll zu fertigen; für dessen Inhalt die jeweilige Tagungsleitung verantwortlich ist. Sie kann hierzu einen Protokollführer einsetzen. Das Protokoll ist vom jeweils verantwortlichen Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften hiervon sind den Teilnehmern der LV-Tagung (Ziff.1) alsbald, spätestens binnen 3 Monaten nach der Tagung zuzuleiten. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von sechs Wochen ab Absendung schriftlich beim Landesverbandspräsidenten geltend zu machen. Über die Einsprüche beschließt der LV-Vorstand und teilt das Ergebnis dem für die Niederschrift empfangsberechtigten Personenkreis mit, soweit dadurch das Protokoll geändert wird.

§ 8.2 Landesverbandsrat

(1) Der LV-Rat nimmt in der Zeit zwischen den LV-Tagungen deren Aufgaben wahr, ausgenommen:

- Wahl des Präsidenten,
- Festsetzung von Mindestmitgliedsbeiträgen und Beitragsanteilen,
- die gem. § 8.1, Abs. 5, lit. h) bis l).

Ergänzend berät und beschließt er über:

- a) den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr vor dessen Beginn,
- b) Bestätigung von Änderungen der Landesjugendordnung,
- c) sonstige ihm in dieser Satzung oder in sonstigen Ordnungen zugewiesenen Aufgaben,
- d) vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten, die nicht wie oben der LV-Tagung vorbehalten sind,
- e) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8.3 Abs. 2 lit. b) bis g) und i) sowie deren Stellvertretern mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder,
- f) die Suspendierung des Landesverbandspräsidenten von seinem Amt bei Gefahr einer schweren Schädigung der DLRG mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Stimmen, unter Angabe des Grundes im Beschluss,
- g) eingegangene Anträge.

(2) Dem LV-Rat gehören an:

- a) die Mitglieder des LV-Vorstandes oder deren Vertreter,
- b) die Bezirksvorsitzenden oder deren Vertreter; falls ein Bezirksvorsitzender auch Mitglied des LV-Vorstandes ist, tritt an seine Stelle ein Vertreter,
- c) die Ehrenpräsidenten,
- d) die gewählten Stellvertreter der Mitglieder des LV-Vorstandes und der Bezirksvorsitzenden,
- e) die nach § 8.3 (6) berufenen Referatsleiter,
- f) der Vorsitzende des Schieds- und Ehrengerichts des Landesverbandes,
- g) ein eventuell gewähltes Tagungspräsidium.

(3) Im LV-Rat haben die Mitglieder nach Abs. 1, lit. a) je eine Stimme, die Mitglieder nach lit. b) je angefangene 600 Mitglieder ihres Bezirkes (maßgebend ist die letzte Beitragsabrechnung) je eine Stimme. Die Mitglieder nach lit. c) - g) wirken beratend mit.

(4) Der LV-Rat tritt in den Jahren, in denen keine LV-Tagung stattfindet, zusammen. Ferner ist er auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirke einzuberufen. § 8.1, Ziff. 4 (Regularien), 6 (Wahlen) und 7 (Protokoll) sind entsprechend anzuwenden.

Im Falle einer Suspendierung nach Abs. (1) f) müssen die Stellvertreter innerhalb einer Woche einen Antrag auf Bestätigung des Beschlusses beim Schieds- und Ehrengericht einreichen. Bis zur endgültigen Entscheidung des Schieds- und Ehrengerichts bleibt der Präsident von der Amtsführung ausgeschlossen.

§ 8.3 Vorstand des Landesverbandes

(1) Der Vorstand des Landesverbandes leitet den Landesverband im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt vor allem die Ausführung der Beschlüsse der LV-Tagung und des LV-Rates. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. In diesem Rahmen kann er bindende Anordnungen für die Gliederungen und die Mitglieder erlassen. Innerhalb des Vorstandes ist der Geschäftsführende Vorstand zuständig für:

- a) die zur Durchführung des laufenden Geschäftsbetriebes erforderlichen Maßnahmen,
- b) Personalangelegenheiten der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- c) zustimmungspflichtige Geschäfte der Untergliederungen
- d) sowie für alle sonstigen Angelegenheiten, die dem Geschäftsführenden Vorstand durch den Vorstand des Landesverbandes zur Bearbeitung oder Beschlussfassung zugewiesen werden.

(2) Den Vorstand des Landesverbandes bilden:

- a) der Landesverbandspräsident,
- b) bis zu drei Landesverbandsvizepräsidenten,
- c) der Leiter Wirtschaft und Finanzen,
- d) je ein Leiter Ausbildung und ein Leiter Einsatz,
- e) der Arzt,
- f) der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit,
- g) der Justitiar,
- h) der Vorsitzende der DLRG-Jugend,
- i) bis zu vier Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder gem. lit a) bis c) und g) bilden den Geschäftsführenden Vorstand.

Vorstandsmitglieder gem. lit. a) bis g) sollen nicht gleichzeitig ein Amt in einem Bezirksvorstand ausüben.

Im Verhinderungsfall nimmt für die Ämter nach lit. c) bis h) ein Stellvertreter das Stimmrecht wahr. Stellt der Vorstand fest, dass ein Vorstandsmitglied gem. lit. c) bis g) oder i) auf Dauer an der Ausübung seines Amtes verhindert ist oder tritt ein solches Vorstandsmitglied zurück, tritt ein gewählter Stellvertreter an seine Stelle.

Ist für ein Ressort gemäß lit. c) bis g) kein Amtsinhaber und/oder Stellvertreter gewählt, kann der Vorstand bis zur folgenden LV-Ratstagung einen kommissarischen Leiter/Stellvertreter bestellen.

Beratend können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen:

- Landesverbandsehrenpräsidenten,
- die gewählten Stellvertreter,
- Vorsitzende von Beiräten oder deren Beauftragte,
- kommissarische Leiter/Stellvertreter,
- der Geschäftsführer der Geschäftsstelle.

(3) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Landesverbandspräsidenten und den Landesverbandsvizepräsidenten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Landesverbandsvizepräsidenten von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Landesverbandspräsident verhindert ist. Näheres kann eine Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmen. Der Vorstand kann auch andere Personen für bestimmte Aufgaben im Einvernehmen mit dem Landesverbandspräsidenten mit dessen Vertretung beauftragen.

Der Landesverbandspräsident führt den Vorsitz im LV-Vorstand und, solange kein Tagungspräsidium gewählt ist, in der LV-Tagung und im LV-Rat. Er ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Bei seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, vertritt ihn einer der Landesverbandsvizepräsidenten.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 2 a) bis g) und i) und bis zu jeweils zwei Stellvertreter der Vorstandsmitglieder nach c) bis g) werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen LV-Tagung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch den jeweiligen Nachfolger, Abwahl oder Rücktritt.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder, ausgenommen den Landesverbandspräsidenten, sowie Vorstände nachgeordneter Gliederungen bei Gefahr einer schweren Schädigung der DLRG mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Stimmen von ihren Ämtern suspendieren. Der Grund muss im Beschluss angegeben werden.

Im Falle einer Suspendierung muss der Landesverbandspräsident innerhalb einer Woche einen Antrag auf Bestätigung des Beschlusses beim Schieds- und Ehrengericht einreichen. Der Suspendierte bleibt bis zur Entscheidung des Schieds- und Ehrengerichts von der Amtsführung ausgeschlossen.

(5) Der Vorstand tritt regelmäßig, möglichst alle zwei Monate zu Sitzungen zusammen, zu denen rechtzeitig schriftlich, möglichst unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen ist. Der Geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten zusammen. Vorstand und Geschäftsführender Vorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf

Antrag festgestellt. Weitere Regelungen kann eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung für den Vorstand treffen.

(6) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand außerdem besondere Referatsleiter berufen.

(7) Der Vorstand beschließt einen Geschäftsverteilungsplan, der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und Referatsleiter regelt und die einzelnen Zuständigkeiten des Geschäftsführenden Vorstands nach Abs. 1 näher bestimmt.

§ 9 Organe und Gremien des Bezirkes

Die Organe und Gremien des Bezirkes sind:

- die Bezirkstagung,
- der Bezirksrat,
- der Vorstand.

§ 9.1 Bezirkstagung

(1) Die Bezirkstagung ist das oberste Organ des Bezirkes.

Der Bezirkstagung gehören an:

- a) die schriftlich benannten Delegierten der Ortsgruppen (Abs. 2),
- b) die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates (§9.2),
- c) die Ehrenvorsitzenden des Bezirkes,
- d) die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates,
- e) ein eventuell gewähltes Tagungspräsidium,
- f) die anwesenden Mitglieder des LV-Vorstandes und vom Bezirksvorsitzenden geladene Gäste.

(2) In der Bezirkstagung haben die Mitglieder gemäß Abs. 1, lit. a) und b) je eine Stimme; die Mitglieder lit. c) bis f) wirken beratend mit.

Die Delegierten sowie Ersatzdelegierte werden in Hauptversammlungen der Ortsgruppen nach einem vom Bezirksvorstand festgelegten und vom Bezirksrat bestätigten Delegiertenschlüssel jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt; maßgebend ist die letzte Beitragsabrechnung. Sie sind von den Ortsgruppen dem Bezirk unter Beifügung einer Protokollabschrift schriftlich zu benennen.

Soweit sich aus dem Protokoll der Wahl nichts anderes ergibt, gelten die Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen, bei Stimmgleichheit in der Reihenfolge ihrer Benennung als vertretungsberechtigt für die Delegierten; dabei muss die Verhinderung von Delegierten und Ersatzdelegierten nicht nachgewiesen werden.

(3) Die Bezirkstagung findet mindestens alle 3 Jahre statt.

Eine außerordentliche Bezirkstagung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Ortsgruppen beantragen oder der Bezirksvorstand dies für notwendig hält.

(4) Der Bezirksvorsitzende lädt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zur ordentlichen Bezirkstagung und von mindestens drei Wochen zu einer außerordentlichen Bezirkstagung ein. § 8.1 (4) Satz 2 gilt entsprechend.

Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder, bei fehlenden Anschriften der von den Ortsgruppen zu benennenden Delegierten an die Ortsgruppen zur Weiterleitung an die Delegierten gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

a) Anträge zur Bezirkstagung müssen mindestens zwei Wochen, Anträge zur außerordentlichen Bezirkstagung mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden (Ausnahme siehe § 19, (2)); sie sind möglichst den bekannten Mitgliedern der Bezirkstagung und den Ortsgruppen zuzuleiten.

- b) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen dies zulassen.
- c) Die Bezirkstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.
- d) Ist oder wird eine Bezirkstagung - auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung - beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der noch anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassenden Beschlusses innerhalb von 2 Monaten eine neue Bezirkstagung durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- e) Die Bezirkstagung fasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird; Abs. 6, Satz 4 bleibt unberührt.

(5) Die Bezirkstagung behandelt alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Bezirkes. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe, darunter auch den Finanzbericht und den Prüfungsbericht der Revisoren entgegen und ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes nach § 9.3 Abs. (2) lit a) bis h) und deren Stellvertreter sowie lit. k),
- b) Wahl der Mitglieder eines eventuell beim Bezirk zu bildenden Schieds- und Ehrengerichts und deren Stellvertreter,
- c) Wahl von bis zu sechs Revisoren, wobei die Mindestzahl zwei beträgt,
- d) Wahl der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten zur LV-Tagung,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Festsetzung der möglichst bezirkseinheitlichen Mitgliedsbeiträge, eventueller von der Ortsgruppe zu erhebender Umlagen und der Höhe des an den Bezirk abzuführenden Beitragsanteiles sowie aller Fälligkeit. In dem an den Bezirk abzuführenden Beitragsanteil ist der von der Landesverbandstagung für den Landesverband festgesetzte Landesverbandsanteil sowie der von der Bundestagung für den Bundesverband festgesetzte Bundesanteil enthalten.
- h) Festlegung der Grundsätze der Haushaltsplanung und der mittelfristigen Finanzplanung,
- i) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- k) die ihr sonst durch diese Satzung oder sonstige Ordnungen zugewiesenen Aufgaben,
- l) Satzungsänderungen und, falls mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet, deren Beendigung.

(6) Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss von mindestens drei Tagungsteilnehmern zu wählen. Ausgenommen ist die Wahl eines Tagungspräsidiums, die der Bezirksvorsitzende leitet.

Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihrem Kreis einen Wahlleiter.

Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Bezirkstagung widerspricht, kann offen gewählt werden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der Beisitzer, der Revisoren, der Stellvertreter der Revisoren, der Delegierten, der Ersatzdelegierten, des Wahlausschusses und eines Tagungspräsidiums kann als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Voraussetzung ist, dass nicht mehr Kandidaten zur Verfügung stehen, als Ämter zu besetzen sind. Die Kandidaten sind gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Erreichen die Kandidaten dieses Ergebnis nicht, ist einzeln zu wählen.

(7) Über die Bezirkstagung ist ein Protokoll zu fertigen, für deren Inhalt die jeweilige Tagungsleitung verantwortlich ist. Sie kann hierzu einen Protokollführer einsetzen. Das Protokoll ist vom jeweils verantwortlichen Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften hiervon sind den Teilnehmern der Bezirkstagung (Abs. 1) binnen 3 Monaten nach der Tagung zuzuleiten. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von sechs Wochen ab Absendung schriftlich beim Bezirksvorsitzenden geltend zu machen. Über die Einsprüche beschließt der Bezirksvorstand und teilt das Ergebnis dem für die Niederschrift empfangsberechtigten Personenkreis mit, soweit dadurch das Protokoll geändert wird.

§ 9.2 Bezirksrat

(1) Der Bezirksrat nimmt zwischen den Tagungen der Bezirkstagung deren Aufgaben wahr, ausgenommen:

- die Wahl des Bezirksvorsitzenden,
- die gem. § 9.1, Ziff. 5, lit. g), h) und l).

Ergänzend berät und beschließt er über:

- a) den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr vor dessen Beginn,
- b) Änderung der Bezirksjugendordnung,
- c) sonstige ihm in dieser Satzung oder in sonstigen Ordnungen zugewiesenen Aufgaben,
- d) vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten, die nicht wie oben der Bezirkstagung vorbehalten sind,
- e) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern gemäß § 9.3 lit. b) bis h) und k) sowie deren Stellvertretern mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder,
- f) die Suspendierung des Bezirksvorsitzenden von seinem Amt bei Gefahr einer schweren Schädigung der DLRG mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Stimmen unter Angabe des Grundes im Beschluss.

(2) Dem Bezirksrat gehören an:

- a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes und
- b) die Vorsitzenden der Ortsgruppen bzw. ein Vertreter. Ist ein Ortsgruppenvorsitzender zugleich Mitglied des Bezirksvorstandes, tritt an seine Stelle ein Vertreter,
- c) die Bezirksehrenvorsitzenden,
- d) die gewählten Stellvertreter der Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Ortsgruppenvorsitzenden,
- e) die nach § 9.3 Ziff. 6 berufenen Referatsleiter,
- f) der Vorsitzende eines eventuell beim Bezirk gebildeten Schieds- und Ehrengerichts des Bezirkes,
- g) ein eventuell gewähltes Tagungspräsidium.

(3) Die Mitglieder gemäß lit. a) haben im Bezirksrat je eine Stimme, die Mitglieder gemäß lit. b) sind nach dem in § 9.1 Ziff. 2 bestimmten Stimmschlüssel stimmberechtigt. Die Mitglieder lit. c) bis g) wirken beratend mit.

(4) Der Bezirksrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen oder wenn dies ein Drittel der Ortsgruppen verlangen, oder der Bezirksvorstand dies für erforderlich hält.

§§ 9.1, Ziff. 4 (Regularien), 6 (Wahlen) und 7 (Protokoll) sind entsprechend anzuwenden.

Im Falle einer Suspendierung nach Abs. (1) f) müssen die Stellvertreter innerhalb einer Woche einen Antrag auf Bestätigung des Beschlusses beim Schieds- und Ehrengericht einreichen. Bis zur endgültigen Entscheidung des Schieds- und Ehrengerichts bleibt der Bezirksvorsitzende von der Amtsführung ausgeschlossen.

§ 9.3 Bezirksvorstand

(1) Der Vorstand des Bezirkes leitet den Bezirk im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen und Anordnungen des Landesverbandes. Ihm obliegt vor allem die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksrates. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. In diesem Rahmen kann er bindende Anordnungen für die Ortsgruppen seines Bezirkes erlassen.

(2) Den Vorstand des Bezirkes bilden:

- a) der Bezirksvorsitzende,
- b) bis zu zwei Stellvertreter des Bezirksvorsitzenden,
- c) der Leiter Wirtschaft und Finanzen,,
- d) je ein Leiter Ausbildung und ein Leiter Einsatz,
- e) der Arzt,
- f) der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit,
- g) der Justitiar,
- h) der Schriftführer,
- i) der Bezirksjugendleiter,
- k) bis zu vier Beisitzer.

Vorstandsmitglieder gemäß lit. a) bis g) sollen nicht gleichzeitig ein Amt in einer Ortsgruppe ausüben.

Die Ämter lit. e) bis h) und k) müssen von den Bezirken ohne eigene Rechtspersönlichkeit nicht besetzt werden.

Im Verhinderungsfall nimmt für die Ämter lit. c) bis i) ein Stellvertreter das Stimmrecht wahr.

Stellt der Vorstand fest, dass ein Vorstandsmitglied gemäß lit. c) bis h) auf Dauer an der Ausübung seines Amtes verhindert ist oder tritt ein solches Vorstandsmitglied zurück, tritt ein gewählter Stellvertreter an seine Stelle.

Ist für ein Ressort gemäß lit. c) bis h) kein Amtsinhaber und/oder Stellvertreter gewählt, kann der Vorstand bis zur folgenden Bezirkstagung einen kommissarischen Leiter/Stellvertreter bestellen.

Ist für die Ämter lit a) und b) kein Amtsinhaber gewählt, bestellt der Restvorstand, und bei dessen Fehlen der Vorstand des LV, kommissarische Amtsvertreter bis zur Wahl in einer alsbald einzuberufenden Bezirkstagung.

Beratend können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen:

- Bezirksehrenvorsitzende,
- die Referatsleiter,
- die gewählten Stellvertreter,
- kommissarische Leiter/Stellvertreter,
- der Geschäftsführer der Geschäftsstelle.

(3) Bei Bezirken mit eigener Rechtspersönlichkeit besteht der Vorstand im Sinne von § 26 BGB aus dem Bezirksvorsitzenden und den Mitgliedern Abs. (2), lit. b) und c). Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Mitglieder Abs. (2), lit. b) und c) von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Bezirksvorsitzende verhindert ist. Näheres kann eine Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmen. Der Vorstand kann auch andere Personen für bestimmte Aufgaben im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsitzenden mit dessen Vertretung beauftragen.

Der Bezirksvorsitzende führt den Vorsitz im Bezirksvorstand und, solange kein Tagungspräsidium gewählt ist, in der Bezirkstagung und im Bezirksrat. Er ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Bei seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, vertritt ihn eines der Mitglieder Abs. (2), lit. b) und c).

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 2, lit. a) bis h) sowie Stellvertreter und k) werden auf 3 Jahre gewählt und zwar im Jahr nach dem beim Landesverband die Wahl stattfindet. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch den jeweiligen Nachfolger, Abwahl oder Rücktritt.

Die Amtsperioden sind bei der dem Inkrafttreten dieser Satzung folgenden Wahl durch Mehrheitsbeschluss vor deren Durchführung durch Verlängerung oder Verkürzung vorstehenden Zeitpunkten anzupassen, falls der Bezirk nicht bereits bei der Wahl des derzeit amtierenden Vorstandes eine Regelung beschlossen hat.

Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder, ausgenommen den Bezirksvorsitzenden, sowie Mitglieder der Vorstände nachgeordneter Ortsgruppen bei Gefahr einer schweren Schädigung

der DLRG mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen von ihren Ämtern suspendieren. Der Grund muss im Beschluss angegeben werden.

Im Falle einer Suspendierung muss der Bezirksvorsitzende innerhalb einer Woche einen Antrag auf Bestätigung des Beschlusses beim Schieds- und Ehrengericht einreichen. Der Suspendierte bleibt bis zur Entscheidung des Schieds- und Ehrengerichts von der Amtsführung ausgeschlossen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Im Übrigen gilt für seine mindestens vierteljährlich stattfindenden Sitzungen, zu denen unter Beifügung einer Tagesordnung rechtzeitig und schriftlich einzuladen ist, die vom Vorstand zu verabschiedende Geschäftsordnung für den Vorstand.

(6) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand außerdem besondere Referatsleiter berufen.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes und die Referatsleiter führen ihre Ämter und ihre Referate nach der Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

§ 10 Organe und Gremien der Ortsgruppen

Organe und Gremien der Ortsgruppen sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand

§ 10.1 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung wird als Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie muss vor der Bezirkstagung liegen.

(2) In der Hauptversammlung sind die Mitglieder nach Maßgabe von § 4 stimmberechtigt.

(3) Die Hauptversammlung tritt jährlich zusammen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder beantragen oder der Vorstand der Ortsgruppe dies für notwendig hält. § 8.1, Abs. (4), Satz 2 gilt entsprechend.

Die Hauptversammlung kann eine Tagungsleitung wählen.

(4) Der Vorsitzende der Ortsgruppe lädt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zur ordentlichen Hauptversammlung und von mindestens drei Wochen zu einer außerordentlichen Hauptversammlung ein.

Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

Die Einladung kann auch durch Bekanntgabe in der Tagespresse oder in den Mitteilungsblättern der Gemeinde unter stichwortartiger Bekanntgabe der Tagesordnung ergehen. Die Frist ist in diesem Falle ab Erscheinungsdatum zu berechnen.

a) Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen, Anträge zur außerordentlichen Hauptversammlung mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden (Ausnahme siehe § 19 Abs. 2); sie sind zu Beginn der Hauptversammlung bekannt zu geben.

b) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen dies zulassen.

c) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/10 der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Beschlussunfähigkeit tritt nicht dadurch ein, dass die Zahl der Stimmberechtigten bei einzelnen Beschlusspunkten dadurch vermindert wird, dass aus Gründen, die außerhalb dieser Satzung liegen (z.B. §34 BGB) einzelne Stimmberechtigte vom Stimmrecht ausgeschlossen sein können.

d) Ist oder wird eine Hauptversammlung - auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung - beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der noch anwesenden Mitglieder zu fassenden Beschlusses innerhalb von zwei Wochen eine neue Hauptversammlung durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

e) Die Hauptversammlung fasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird; Abs. 6, Satz 4 bleibt unberührt.

f) Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist nur nach Ankündigung in der Einladung und mit Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die des Vorsitzenden nur bei gleichzeitiger Nachwahl eines Nachfolgers, zulässig.

(5) Die Hauptversammlung behandelt alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Ortsgruppe. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, darunter auch den Finanzbericht und den Prüfungsbericht der Revisoren, entgegen und ist zuständig für:

a) Wahl und Abwahl des Vorstandes nach § 10.2, Abs. 2 lit. a) - h), deren Stellvertreter sowie lit. k),

b) Wahl der Mitglieder eines eventuell bei der Ortsgruppe zu bildenden Schieds- und Ehrengerichts und deren Stellvertreter,

c) Wahl von bis zu vier Revisoren, wobei die Mindestzahl zwei beträgt,

d) Wahl der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten zur Bezirkstagung,

e) Feststellung des Jahresabschlusses des vorausgegangenen Geschäftsjahres und Bestätigung oder Änderung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,

f) Entlastung des Vorstandes,

g) Festsetzung von Umlagen,

h) Festlegung der Grundsätze der Haushaltsplanung und der mittelfristigen Finanzplanung,

i) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,

k) Bestätigung von Änderungen der Jugendordnung,

l) die ihr sonst durch diese Satzung oder andere Ordnungen zugewiesenen Aufgaben,

m) Satzungsänderungen und, falls mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet, deren Beendigung,

n) Bestätigung von Beschlüssen der Stützpunktversammlung für den Bereich des Stützpunktes, falls nicht überwiegende Interessen der Ortsgruppe im Einzelfall einheitliche Regelungen gebieten.

(6) Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss von mindestens drei volljährigen Tagungsteilnehmern zu wählen. Ausgenommen ist die Wahl eines Tagungsleiters, die der Vorsitzende der Ortsgruppe leitet. Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihrem Kreis einen Wahlleiter.

Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Hauptversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der Beisitzer, der Revisoren, der Stellvertreter der Revisoren, der Delegierten, der Ersatzdelegierten, des Wahlausschusses und eines Tagungspräsidiums kann als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Voraussetzung ist, dass nicht mehr Kandidaten zur Verfügung stehen, als Ämter zu besetzen sind. Die Kandidaten sind gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Erreichen die Kandidaten dieses Ergebnis nicht, ist einzeln zu wählen.

(7) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, für dessen Inhalt die jeweilige Tagungsleitung verantwortlich ist. Sie kann hierzu einen Protokollführer einsetzen. Das Protokoll ist vom jeweils verantwortlichen Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10.2 Vorstand der Ortsgruppen

(1) Der Vorstand der Ortsgruppe leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen und Anordnungen des Landesverbandes und des Bezirkes. Ihm obliegt vor allem die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er beschließt den Haushaltsplan für das jeweils folgende Kalenderjahr vor dessen Beginn und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

(2) Den Vorstand der Ortsgruppe bilden:

- a) der Vorsitzende der Ortsgruppe,
- b) bis zu zwei Stellvertreter des Vorsitzenden der Ortsgruppe,
- c) der Leiter Wirtschaft und Finanzen,
- d) je ein Leiter Ausbildung und ein Leiter Einsatz,
- e) der Arzt,
- f) der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit,
- g) der Justitiar,
- h) der Schriftführer,
- i) der Jugendleiter,
- k) bis zu vier Beisitzer,
- l) die von den Stützpunktversammlungen gewählten Leiter von Stützpunkten.

Die Ämter lit. e) bis h) und k) müssen nicht besetzt werden. Sind für die Ämter a) und b) keine Vertreter gewählt, ist nach § 5 (7) vorzugehen.

Stellt der Vorstand fest, dass ein Vorstandsmitglied gemäß lit. c) bis h) und l) auf Dauer an der Ausübung seines Amtes verhindert ist oder tritt ein solches Vorstandsmitglied zurück, tritt ein gewählter Stellvertreter an seine Stelle.

Ist für ein Ressort gemäß lit. c) bis h) und l) kein Amtsinhaber und/oder Stellvertreter oder für einen Stützpunkt kein Vertreter gewählt, kann der Vorstand bis zur folgenden Hauptversammlung einen kommissarischen Leiter/Stellvertreter bestellen.

Beratend können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen:

- Ehrenvorsitzende der Ortsgruppen,
- die gewählten Stellvertreter,
- kommissarische Leiter/Stellvertreter,
- die Referatsleiter,
- der Geschäftsführer der Geschäftsstelle.

(3) Der Ortsgruppenvorsitzende vertritt die Ortsgruppe und führt den Vorsitz im Ortsgruppenvorstand und, solange kein Versammlungsleiter gewählt ist, in der Hauptversammlung. Er ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Bei seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, vertritt ihn eines der Mitglieder Abs. 2, lit. b) und c).

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sowie ihre etwaigen Stellvertreter werden auf 3 Jahre gewählt, und zwar in dem Jahr nach dem im Bezirk die Wahl stattfindet. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch den Nachfolger, Abwahl oder Rücktritt.

Die Amtsperioden sind bei der dem Inkrafttreten dieser Satzung folgenden Wahl durch Mehrheitsbeschluss vor deren Durchführung durch Verlängerung oder Verkürzung vorstehenden Zeitpunkten anzupassen, falls die Ortsgruppe nicht bereits bei der Wahl des derzeit amtierenden Vorstandes eine Regelung beschlossen hat.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Im Übrigen gilt für seine mindestens vierteljährlich stattfindenden Sitzungen, zu denen unter Beifügung einer Tagesordnung rechtzei-

tig und schriftlich einzuladen ist, die vom Vorstand zu verabschiedende Geschäftsordnung für den Vorstand.

(6) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand außerdem besondere Referenten berufen.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes und die Referatsleiter führen ihre Ämter und ihre Referate nach der Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

§ 11 Kuratorium

(1) Zur Mehrung des Ansehens der DLRG, Förderung und Unterstützung des Landesverbandes bei der Bewältigung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie zur Fortentwicklung der humanitären und rettungssportlichen Anliegen kann beim Landesverband Württemberg ein Kuratorium gebildet werden.

(2) Mitglied im Kuratorium können herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie verdiente ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter aller Ebenen sein.

(3) Sie werden vom Vorstand berufen. Sie leisten Beiträge, deren Art und Höhe sie selbst bestimmen.

(4) Eine Kostenerstattung für Sitzungen und Tagungen findet nicht statt.

(5) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich das Kuratorium selbst gibt.

§ 12 Beiräte und Kommissionen

(1) Der Vorstand des Landesverbandes kann einen medizinischen Beirat einsetzen und beruft dessen Mitglieder. Der medizinische Beirat berät den Landesverband und seine Gliederungen in allen medizinischen Fragen.

Der medizinische Beirat gibt sich, falls erforderlich, seine Geschäftsordnung selbst und wählt im Bedarfsfall einen Vorsitzenden.

Der Vorstand des Landesverbandes kann einen Beirat Ehrenamt und Demographie einsetzen und beruft dessen Mitglieder. Der Beirat berät den Landesverband und seine Gliederungen in allen Fragen der Erhaltung, Aktivierung und Reaktivierung des gesellschaftlichen Erfahrungsschatzes innerhalb und außerhalb des Landesverbandes.

Der Beirat Ehrenamt und Demographie gibt sich, falls erforderlich, seine Geschäftsordnung selbst und wählt im Bedarfsfall einen Vorsitzenden.

(2) Kommissionen können in allen Gliederungen durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Kommissionen sind ausschließlich dem einsetzenden Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 13 Schieds- und Ehrengericht

(1) Das Schieds- und Ehrengericht hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG im Bereich des Landesverbandes zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.

(2) Es hat ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Landesverband und Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus den Satzungen der DLRG, oder einer ihrer Gliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien ergeben; dazu gehört auch die Ahndung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG auf nationaler Ebene und der ILS International

Life Saving Federation auf internationaler Ebene sowie die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und Gremien. Zum Zweck der Durchsetzung seiner Entscheidungen kann es geeignete Maßnahmen treffen.

(3) Im Falle der Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen.

Bei sonstigen Streitigkeiten in der DLRG muss vor Einleitung rechtlicher Schritte das Schieds- und Ehrengericht angerufen werden. Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges zulässig.

Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die Mitglieder der DLRG sein sollen.

Sowohl für den Vorsitzenden als auch für Beisitzer können eine oder mehrere Stellvertreter gewählt werden. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Landesverbandes angehören oder Referatsleiter im Landesverband sein. Ein Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Vertretungs- und Geschäftsverteilungsregelung selbst.

Bei Streitigkeiten zwischen Landesverband und Bezirken oder Bezirken und Ortsgruppen können jeweils bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung beide Seiten verlangen, dass die Schiedsgerichte um je einen von beiden Seiten zu benennenden Schiedsrichter erweitert werden.

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, deren Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung des DLRG Landesverband Württemberg e.V., die vom Landesverbandsrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird. Sie wird mit der Hinterlegung Bestandteil dieser Satzung. Der Landesverbandsrat kann beschließen, dass die Schiedsordnung des Bundesverbandes ersatzweise oder ausschließlich anzuwenden ist.

(4) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG bzw. vereinsschädigenden Verhaltens kann das Schieds- und Ehrengericht folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gemeinsam verhängen:

- a) Rüge und Verwarnung,
- b) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen und Ämtern,
- c) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
- e) die in den Anti-Dopingbestimmungen vorgesehenen Sanktionen für den Fall regelwidrigen Verhaltens,
- f) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,

Ordnungsmaßnahmen gemäß lit. b, c) und e) können für den Bereich des Landesverbandes und/oder von Gliederungen ausgesprochen werden. Eine Ordnungsmaßnahme gemäß lit. d) hat auch den Ausschluss aus allen Gliederungen zur Folge.

(5) Aus den gleichen Gründen kann der Landesverbandsrat gegen Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- a) Rüge oder Verwarnung,
- b) zeitlicher Entzug des Stimmrechtes in Gremien der übergeordneten Gliederungen und deren Organen,

- c) Entzug des Teilnahmerechts an einzelnen oder allen Veranstaltungen der übergeordneten Gliederungen, einschließlich Zusammenkünfte der Organe,
- d) Ausschluss,

Zum Zweck der Durchsetzung seiner Entscheidungen kann der Landesverbandsrat alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

Im Fall eines Ausschlusses verliert die Gliederung darüber hinaus das Recht zur Verwendung der Buchstabenfolge DLRG als Namensbestandteil und in jedem anderen Zusammenhang.

(6) Außerdem können den Beteiligten durch das Verfahren entstandene Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

(7) Soweit bei einer Gliederung kein Schieds- und Ehrengericht gebildet ist, ist das bei der übergeordneten Gliederung gebildete zuständig.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen

(1) Die von den Organen und Gremien des Bundes- und Landesverbandes erlassenen Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt, sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat des Bundesverbandes erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt dessen Präsidium.

(4) Bei der Erfüllung seiner vereinsrechtlichen und satzungsgemäßen Aufgaben erhebt, verarbeitet und/oder nutzt der Landesverband mit Hilfe einer automatisierten Datenverarbeitung Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen. Einzelheiten hierzu regelt die Datenschutzordnung des Landesverbandes, die vom Landesverbandsrat verabschiedet wird und für den Landesverband, alle Untergliederungen und Mitglieder verbindlich ist. Die Verabschiedung ergänzender Regelungen bleibt den rechtlich selbstständigen Bezirken vorbehalten.

§ 15 DLRG-Markenschutz und -Material

(1) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister beim Deutschen Patentamt in München markenrechtlich geschützt.

(2) Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat des Bundesverbandes erlassen und ist für den Landesverband und seine Gliederungen verbindlich.

(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

(4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 16 Ehrungen

(1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit oder durch besondere Förderung der DLRG verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung; sie

wird vom Präsidialrat des Bundesverbandes erlassen und ist für den Landesverband verbindlich.

(2) Der Landesverband kann weitere Ehrungen stiften. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung des Landesverbandes, die vom Landesverbandsrat verabschiedet wird.

§ 17 Ausführung der Satzung, Geschäftsordnung

(1) Bei Bedarf kann der Landesverbandsrat Bestimmungen erlassen, die der Durchführung dieser Satzung dienen, oder vom Bundesverband der DLRG erlassene Ausführungsbestimmungen für den Landesverband verbindlich erklären.

(2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen ist die vom Präsidialrat des Bundesverbandes erlassene Geschäftsordnung verbindlich, solange der Landesverbandsrat keine Geschäftsordnung für den Landesverband beschlossen hat. Die so verbindliche Geschäftsordnung ist für alle Gliederungen des Landesverbandes bindend.

§ 18 Wirtschaftsordnung

(1) Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die Wirtschaftsordnung der DLRG geregelt. Sie wird vom Präsidialrat des Bundesverbandes erlassen.

(2) Sie ist mit den vom Landesverband zu ihrer Ausführung eventuell erlassenen Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen für alle Gliederungen des Landesverbandes bindend.

§ 19 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur in einer Landesverbandstagung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

(2) Anträge auf Satzungsänderung müssen mit vorgeschlagenem Wortlaut mit der Einladung zur Landesverbandstagung bekannt gegeben werden. Ihre Notwendigkeit soll dabei begründet werden.

Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Die beantragte Satzungsänderung muss jedoch vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen. Dringlichkeitsanträge zur Satzung im Übrigen sind unzulässig.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen selbst zu beschließen und anzumelden, wenn sie von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, oder wenn sie zur Anpassung der Satzung an die Satzung des DLRG-Bundesverbandes aus Rechtsgründen erforderlich sind. Die auf diese Weise erfolgten Änderungen sind den Gliederungen bekannt zu geben.

(4) Landesverbandstagungen können im Einzelfall von der Satzung abweichend verfahren, wenn niemand widerspricht.

(5) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums der DLRG. Die Zustimmung ist einzuholen, bevor die Eintragung der Satzungsänderung beantragt wird.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Landesverbandes

(1) Die Auflösung des Landesverbandes sowie die Änderung des Vereinszweckes können nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Landesverbandstagung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Für die Beschlussfassung gilt der § 8.1, Abs. (4) lit. c) bis d). Für die Abwicklung der Auflösung bestellt die Landesverbandstagung Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt dessen Vermögen der Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Das gleiche gilt bei Änderungen des Zwecks in Bestimmungen, die mit § 2, Abs. (2) als Hauptzweck nicht mehr vereinbar sind.

§ 21 Geltungsbereich für Gliederungen

(1) Diese Satzung gilt für Gliederungen solange, als diese nicht über eigene Satzungen verfügen, unmittelbar mit der Maßgabe, dass für Bezirke die Vorschriften der §§ 6.0 (3) (Abs.2), 6.2, 8.0 bis 8.3, 10.0 bis 10.2, 19 bis 20 und für Ortsgruppen die Vorschriften der §§ 6.0 (3) (Abs. 1), 6.1, 8.0 bis 8.3, 9.0 bis 9.3 und 19 bis 20 nur insoweit anzuwenden sind, als auf deren entsprechende Anwendung in anderen Bestimmungen Bezug genommen wird.

(2) Der Vorstand erstellt eine Liste aller Gliederungen des Landesverbandes ohne eigene Rechtspersönlichkeit. In diesen Gliederungen gilt die Satzung unmittelbar auch ohne Umsetzung über eine eigene Satzung der Gliederung.

Die Liste ist zeitnah zu aktualisieren und in ihrer jeweils gültigen Fassung beim Landesverband gesondert zu verwahren.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Die erste Satzung des Landesverbandes wurde am 04.05.68 von der Hauptversammlung des Landesverbandes beschlossen. Sie trat mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart am 21.08.69 unter der Nr. 1338 (heute 2399) in Kraft.

(2) Sie wurde von den Landesverbandstagungen vom 31.05.1980, 10. - 12.06.1983, 13. - 14.05.1995, 16. - 17. 05.1998, 19./20.05.2007, 08./09.05.2010, 26./27.10.2013 und von der außerordentlichen Landesverbandstagung am 27.06.1987 und durch Vorstandsbeschluss (vgl. § 19(2)) vom 04.10.1995 zu den §§ 2, 20 und 21 geändert, ergänzt bzw. neu gefasst und letztmals durch die Landesverbandstagung am 19./20.11.2016 geändert.

Die Änderung tritt mit dem Datum der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart am 23.02.2017 in Kraft.